



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/271

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Abg. Peer Knöfler, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ansprechpartner**

Knut Riemann

**Durchwahl**

0431.57005014

**Aktenzeichen**

Rie

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 8.11.2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Zu dem Gesetzentwurf äußern wir uns wie folgt:

**Finanzielle Auswirkungen, Konnexität:**

Im Zuge der Umstellung auf einen achtjährigen Bildungsgang vor einigen Jahren sind den Schulträgern erhebliche Kosten entstanden, beispielsweise durch Mensa-Neubauten, den Ausbau offener Ganztagsbetreuung, die Umstellung der Schulbücher u.a.. Der nun vorliegende Gesetzentwurf wird für die Schulträger allein schon durch einen erhöhten Raumbedarf aufgrund der längeren Lernzeit erneut zu finanziellen Belastungen führen. An vielen Standorten sind die Kapazitäten der bestehenden Gymnasien voll ausgelastet. Steigende Anmeldezahlen an den Gymnasien sowie die demografische Entwicklung stellen die Schulträger bereits heute vor besondere Herausforderungen. Der Gesetzentwurf selbst lässt bisher jedoch Aussagen zu den finanziellen Folgen gänzlich vermissen. Wir erwarten mit der gesetzlichen Regelung zur Rückkehr zu G9 eine Kostenregelung nach Maßgabe des Konnexitätsprinzips aus Art. 57 der Landesverfassung, durch die sichergestellt ist, dass das Land alle aus der schulstrukturellen Änderung folgenden Mehrbelastungen der Schulträger auszugleichen hat. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Schulgesetzänderung im Jahr 2007 (Umstellung auf G8). Im Zuge dessen hatte der wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags eine Konnexitätsverpflichtung des Landes ausdrücklich bejaht mit der Folge, dass auf Grundlage einer Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden ein Schulbauprogramm mit einem Volumen von 52 Mio. € aufgelegt wurde.

Als Vorbild für eine Formulierung der Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich kann Art. 5 des Gesetzes zur Änderung Wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 2016 dienen (GVBl. Schl.-H. S. 362), mit der sowohl der Anspruch als auch das Verfahren konstitutiv durch den Gesetzgeber geregelt wurde. In Anlehnung an diese Vorschrift könnte beispielsweise formuliert werden:

„Artikel ...

(1) Das Land erstattet den Schulträgern die ihnen aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien) notwendigen Mehrkosten.

(2) Die Kostenfolgenabschätzung erfolgt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. §§ 3, 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), sind dabei entsprechend anzuwenden.“

### **Zeitplan:**

Den im Gesetzentwurf genannten Zeitpunkt für das Ende der Entscheidungsfrist (23. Februar 2018) der Schulkonferenz halten wir für nicht umsetzbar. Insbesondere kollidiert die Entscheidungsfrist mit dem Zeitraum für die Elterninformationsveranstaltungen durch die Schulträger in Vorbereitung des am 26. Februar beginnenden Anmeldezeitraums für die Eltern. Beschlüsse der Schulkonferenzen zu G8 müssen daher zwingend deutlich vor dem 23. Februar gefasst werden, da die Entscheidung einer möglichen Beibehaltung des achtjährigen Bildungsganges bereits zum Zeitpunkt der zuvor stattfindenden Elterninformationsveranstaltungen der Schulen feststehen müsste. Dies ergibt sich auch aus dem Hinweis des Bildungsministeriums in Schule Aktuell Nr. 08/2017, wonach die Elterninformationen bis zum 23. Februar 2018 stattfinden. Nach unserer Überzeugung wären in entsprechender zeitlicher Reihenfolge folgende Verfahrensschritte vorzusehen:

- Entscheidung der Schulkonferenz für G8, anschließend
- Anhörung der Schulträger mit angemessener Frist, anschließend
- Genehmigung der Entscheidung durch das Bildungsministerium, anschließend
- Elterninformationsphase (bis zum 23. Februar 2018), anschließend
- Anmeldephase (ab dem 26. Februar 2018).

Der im Gesetzentwurf skizzierte Zeitplan kollidiert insoweit nicht nur mit der Elterninformationsphase, sondern lässt darüber hinaus die Anhörung des Schulträgers und die Genehmigung des Ministeriums offenbar außer Betracht.

### **Mitwirkungsrechte der Schulträger:**

Das vorgesehene Anhörungsrecht der Schulträger, das der Genehmigung des Bildungsministeriums für einen achtjährigen Bildungsgang vorausgeht, wird im Gesetzentwurf nicht näher konkretisiert. Eine stärkere Einbindung der Schulträger im Sinne einer Angebotsplanung wäre aus unserer Sicht dringend geboten. Entsprechend müsste der Gesetzentwurf folgende Punkte beinhalten:

- Die Mitsprache der Schulträger mit Blick auf mögliche Schulkonferenzen muss deutlich verstärkt werden. Dafür schlagen wir ein Initiativrecht für die Befassung in der Schulkonferenz und ein Vetorecht gegen entsprechende Beschlüsse vor.
- In die Entscheidung über die Beibehaltung von G8 oder Y-Modell im Fall eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz müsste das Bildungsministerium im Rahmen der Anhörung auch die davon betroffenen Schulträger von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe beteiligen.
- Der Zeitplan müsste den daran interessierten Schulträgern die effektive Gelegenheit zur Mitsprache einräumen. Dies würde eine Verschiebung der Reform um ein Schuljahr erfordern.

### **Verfahren in der Schulkonferenz:**

Das vom Gesetzgeber vorgesehene Verfahren weicht hinsichtlich der Anordnung des Quorums als auch hinsichtlich der Anordnung einer geheimen Abstimmung von demokratischen Grundprinzipien ab. Das Quorum erweist sich als außerordentlich hoch im Vergleich zu anderen Formen der Selbstverwaltung (die Gemeindeordnung kennt in der Regel nur 2/3 Quoren). Warum bei einem Sachbe-

schluss eine geheime Abstimmung durch den Gesetzgeber angeordnet wird mit der Folge, dass die Transparenz des Entscheidungsprozesses nicht gegeben ist, kann aus kommunaler Sicht ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

### **Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf Gemeinschaftsschulen und Gymnasien:**

Nach Rücksprache mit unseren Mitgliedern wird die Einführung von G9 zu spürbaren Veränderungen der Schülerströme bereits mit dem Schuljahr 2018/2019 führen. Betroffen werden sowohl die Gymnasien als auch die Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe sein. Daher ist es auch unser Anliegen, dass die Schulträger beider Schulformen einbezogen werden müssten in eine Prognose möglicher Belastungen und Auswirkungen durch die Einführung des G9-Abiturs.

### **Auswirkungen auf Gymnasien:**

Die Gymnasien werden nach Einschätzung unserer Mitglieder einen deutlichen Zustrom an Schülern erhalten, deren Wahl sonst auf eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe gefallen wäre. Dieser Zustrom wird mit dem Jahrgang 2018/2019 beginnen. Dies wird mögliche Investitionserfordernisse durch Schaffung oder Umbau von Schulräumen an den Gymnasien nach sich ziehen. In den letzten Jahren haben die Einführung der schulischen Assistenten, Schulsozialarbeiter, Einrichtungen von DAZ-Klassen, Mensaausbau und der Ausbau des Betreuungsangebots als offene Ganztagschule schon zu erheblichen Um- und Anbauten geführt. „Raumreserven“, etwa aus der Einführung G8, sind theoretischer Natur und gehen an der Wirklichkeit der Schulen vorbei.

Daneben werden die betroffenen Gymnasien ihr bestehendes Ganztagsangebot erweitern müssen, da die Einführung des G9-Abiturs den schulischen Nachmittagsunterricht zurückfahren wird. Diese Betreuungslücke wird das Ganztagsangebot des Schulträgers schließen müssen.

Im Übrigen entsteht Druck auf den Schulträger, neue (G9) Schulmittel zu beschaffen. Aus der Konkurrenzsituation der Schulträger untereinander ist es ein gutes „Werbemittel“, auf Informations- und Anmeldeveranstaltungen der Gymnasien mit „neuesten“ Schulmitteln die Eltern zu überzeugen.

### **Auswirkungen auf Gemeinschaftsschulen:**

Die prognostizierte Verschiebung bei der Schulauswahl hin zu den Gymnasien kann als Folge eine mögliche Unterauslastung oder Gefährdung der Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen mit sich bringen. Hier brauchen die Schulträger und die Eltern Aussagen über die Zukunft ihrer Investition und ihrer Schulwahl. Wir erwarten für die betroffenen Schulträger, die Millionen in die Bildungsinfrastruktur investiert haben, vom Bildungsministerium ggf. Finanzierungshilfen und flexible Schülergrößen für einen Übergangszeitraum.

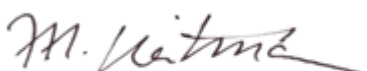
Sinkende Schülerzahlen an den betroffenen Gemeinschaftsschulen werden auch Auswirkungen haben auf die Angebote und Finanzierung des Ganztagsangebots dieser Schulen.

Eine Veränderung der Schülerströme hätte Folgewirkungen in den Bereichen Schullastenausgleich und Schülerbeförderung etc.. Die Nachfrage nach bestimmten Beförderungsrouten wird sich verändern mit der Folge, dass die Kalkulationen für die Finanzierungsverantwortlichen nicht mehr stimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Am Wege  
Referent  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag



Marc Ziertmann  
Stellv. Geschäftsführer  
Städteverband  
Schleswig-Holstein



Knut Riemann  
Referent  
Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag